

Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach vom

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06.03.2013 (GVBl. S. 49), und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung -ThürHortkBVO) vom 12.03.2013 (GVBl. S. 91) sowie des § 10 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltbegleitgesetzes 2013/2014 vom 31.01.2013 (GVBl. S. 22), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) werden von der Stadt Eisenach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 06.00 Uhr und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG).

(2) Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.

(3) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 20. des Monats schriftlich bei der zuständigen Schule erfolgen und werden zum Monatsende wirksam.

(4) Bei nicht fristgerechter Ab- und Ummeldung gilt die Anmeldung für einen weiteren Monat.

(5) Werden die Gebühren zweimal hintereinander nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Hortplatz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulträger nach Anhörung der Schulleitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5 Personenbezogene Daten

(1) Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Festsetzung, den Zahlungsverkehr und die Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die zuständige Schule folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
- Bankverbindung der Gebührenschuldner, wenn Lastschriftinzug gewünscht
- freiwillig: Telefonnummer der Eltern

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort durchschnittlich über 10 Stunden/Woche (ja/nein)
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Einkommensteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis des Einkommens des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres bzw. bei Fehlen dieses Einkommensteuerbescheides der letzte Einkommensteuerbescheid
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern
- Nachweis mittels geeigneter Unterlagen über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung besuchen

tung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen

- Nachweis über den Bezug von Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -,
- zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe -,
- nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

(2) Die von der zuständigen Schule erhobenen Daten werden dann an die erforderlichen Daten verarbeitende Stelle (Schulverwaltung) übermittelt.

(3) Bei der zuständigen datenverarbeitenden Stelle werden die nach Abs. 1 ermittelten Daten automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr verwendet. Beim Fehlen von Daten kann die zuständige datenverarbeitende Stelle diese Daten selbst bei den Eltern erheben.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn die Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Eisenach vom 10.09.2001 außer Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel -

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin